

99. Kann ein Reichsdeutscher, der mit seiner sechzehnjährigen Pflegetochter in Holland unzüchtige Handlungen vorgenommen hat (§ 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB.), nach den Strafgesetzen des Deutschen Reiches verfolgt werden?

V. Straffenat. Ur. v. 17. September 1936 g. L. 5 D 481/36.

I. Landgericht Kassel.

Gründe:

Der Angeklagte, der Reichsdeutscher ist, hat im Jahre 1917 die Frau seines im Kriege gefallenen Bruders geheiratet, die ihre am 17. März 1912 geborene Tochter erster Ehe Margarete L. in die Ehe mitbrachte. Ende Juli 1928 und noch je einmal im August und Oktober desselben Jahres hat der Angeklagte, der sich seit 1925 in Holland aufhielt, dort mit Margarete L. den Weischnaf vollzogen. Er ist deshalb gemäß § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. verurteilt worden.

Die Entscheidung des LG. ist nicht frei von Rechtsirrtum. Zunächst ist seine Annahme unzureichend begründet, der Angeklagte sei der Pflegevater seiner Stieftochter. Wenn der Angeklagte die Margarete L. in sein Haus aufnahm, mit ihr spazierenging und ihr häufig kleine Geschenke machte, so beweist das ebensowenig seine Stellung als Pflegevater, wie die weitere Feststellung, daß er überhaupt wie ein leiblicher Vater für das Kind gesorgt und mit Einwilligung der Mutter über die Ausbildung und Beschäftigung bestimmt habe. Pflegekindschaft im Sinne von § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. ist ein Verhältnis, das dem zwischen den leiblichen Eltern und Kindern ähnlich, tatsächlich so gestaltet ist, daß es wie dieses ein dauerndes, sittlich gleichartiges Band herstellt. Die auf solche Weise tatsächlich geschaffene Nachbildung der natürlichen Elternschaft und ein ihm ent-

sprechendes Abhängigkeits- und Schutzverhältnis begründen den Strafschutz nach § 174 Abs. 1 Nr. 1 (vgl. RGE. Bd. 58 S. 61). In dieser Richtung würden die tatsächlichen Feststellungen des LG. noch einer Ergänzung bedürfen.

Das Urteil ist aber auch aus folgendem Grunde aufzuheben. Wie die Strafkammer nicht verkannt hat, konnte der reichsdeutsche Angeklagte wegen des in Holland begangenen Verbrechens nur dann bestraft werden, wenn seine Handlung auch durch die Gesetze des Begehungsortes mit Strafe bedroht war (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 StGB.). Das ist im Gegensatz zu den Ausführungen des angefochtenen Urteils zu verneinen. Der Art. 249 des niederländischen StGB., auf den sich das LG. stützt, bestraft mit Gefängnis bis zu sechs Jahren die Unzucht, wenn sie begangen wird:

1. durch Eltern, Vormünder, Nebenvormünder, Geistliche oder Lehrer mit den ihrer Pflege oder Erziehung anvertrauten Minderjährigen,
2. usw.

Die Pflegeeltern sind weder hier noch sonst im niederländischen StGB. genannt. Daraus ist nicht, wie das LG. meint, der Schluß zu ziehen, daß in diesem Gesetz keine Unterscheidung zwischen Eltern und Pflegeeltern gemacht werde. Vielmehr folgt daraus nur, daß der Begriff der Pflegeelternschaft, der auch im deutschen BGB. fehlt, dem niederländischen StGB. fremd ist. Das Wort „Ouders“ im Art. 249 des niederländischen StGB. entspricht dem deutschen Wort Eltern und bedeutet soviel wie Vater und Mutter, Erzeuger. Kennzeichnend für die Eltern sind die Bande des Blutes, die sie mit den Kindern verknüpfen. Darin liegt der Unterschied von der Pflegeelternschaft, die nur in ihren äußeren Erscheinungsformen eine gewisse Ähnlichkeit mit der Stellung der Eltern aufweist. Wie tiefgehend diese Unterscheidung für die Strafgesetzgebung ist, zeigt sich auch im § 174 StGB., wo zwar die Unzucht der Pflegeeltern mit ihren Pflegebefohlenen, nicht aber der Eltern mit ihren Kindern unter Strafe gestellt ist.

Das LG. leitet seine erweiternde Auslegung des Art. 249 des niederländischen StGB. ferner aus dem Sinn dieser Vorschrift her, der wie bei dem § 174 des deutschen StGB. dahin gehe, „daß die Ausübung eines Abhängigkeitsverhältnisses gegenüber Jugendlichen zur Vornahme unzüchtiger Handlungen unter Strafe gestellt werden solle“. Hierauf ist folgendes zu erwidern. Den Handlungen, die

der Art. 249 unter Strafe stellt, ist allerdings das eine gemeinsam, daß es sich um Unzucht handelt, die der Täter mit Personen verübt, über die er kraft Gesetzes oder tatsächlicher Verhältnisse Macht hat. Dieser Umstand ist aber nicht zum Tatbestandsmerkmal erhoben, der Gesetzgeber hat vielmehr nur einzelne Arten von Machthabern — durchaus nicht erschöpfend etwa die Ausnutzung aller möglichen Abhängigkeitsverhältnisse — mit besonderer Strafandrohung bedacht. Aus dem Sinne der Strafvorschrift heraus den Kreis der mit Strafe bedrohten Täter zu erweitern, ist deshalb unzulässig (ders. Ansicht Mohon Het Wetboek van Strafrecht Vierde Druk Boek II S. 512 Anm. 4 zu Art. 249).

Die Handlung des Angeklagten ist nach dem Recht des Begehungsortes auch unter keinem anderen rechtlichen Gesichtspunkt (vgl. RGSt. Bd. 5 S. 424) mit Strafe bedroht. Für die Blutschande, die der Angeklagte noch verübt hat, wegen deren er aber nach deutschem Rechte infolge von Verjährung nicht mehr verfolgt werden kann, fehlt im holländischen Recht eine entsprechende Strafbestimmung. Im übrigen liegt eine Verletzung des Art. 241 (Ehebruch) und des Art. 248 ter (Verführung einer Minderjährigen) des holländischen StGB. zwar vor; insoweit ist jedoch u. a. gemäß § 5 Nr. 3 StGB. zu beachten, daß nach holländischem Recht zur Verfolgbarkeit der Handlung ein Strafantrag erforderlich ist. An einem solchen fehlt es hier aber. Die jetzt einundzwanzigjährige Margarete L. hat sich für den Angeklagten verwendet, und auch die Frau des Angeklagten hat erklärt, sie habe kein Interesse daran, daß er bestraft werde.

Hiernach ist, da der Sachverhalt keiner weiteren Aufklärung bedarf, auf Freisprechung zu erkennen.